

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 05. Dezember 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dezember 2013) und **Antwort**

Der Fall Sarrazin: Entscheidung des CERD – was tut der Senat?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat die Entscheidung des UN-Antirassismus-Ausschusses (CERD) vom 4. April 2013 (CERD/C/82/D/48/2010 bekannt, wonach Deutschland im Falle des Umgangs mit Äußerungen Thilo Sarrazins seine Bevölkerung nicht ausreichend vor rassistischen Äußerungen geschützt habe?

Zu 1.: Ja.

2. Wenn 1. ja: Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus dieser Entscheidung des CERD hinsichtlich ihrer in der Berliner Länderkompetenz liegenden Aspekte?

3. Wenn 1. ja: Was hat der Senat konkret unternommen, um die Berliner Praxis im Bereich der Strafverfolgung von rassistischen Äußerungen auf den Prüfstand zu stellen?

Zu 2. und 3.: Die in Rede stehende Entscheidung betraf einen Einzelfall, in welchem die Staatsanwaltschaft Berlin das Verfahren nach Prüfung der Sach- und Rechtslage eingestellt hat. Dieser Einzelfall bietet nach Auffassung des Senats keinen Anlass, an der Richtigkeit der geltenden Gesetzeslage zu zweifeln oder anderweitige Maßnahmen zu ergreifen.

4. Ist dem Senat bekannt, dass die Bundesregierung die Staatsanwaltschaft Berlin gebeten hat, jede Möglichkeit zu prüfen, um die Entscheidung der Verfahrenseinstellung bei der Strafanzeige des TBB zu den Äußerungen Sarrazins in „Lettre International“ im Herbst 2009 im Lichte der CERD-Entscheidung zu überdenken? Wenn ja: Welche Folgen hatte diese Bitte?

Zu 4.: Das Bundesministerium der Justiz hat sich an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz mit der Bitte gewandt zu prüfen,

ob die CERD-Entscheidung eine Neubewertung der Einstellungsentscheidung erforderlich macht.

Der Leitende Oberstaatsanwalt und der Generalstaatsanwalt in Berlin haben die Sach- und Rechtslage nochmals im Lichte der CERD-Entscheidung überprüft. Das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat haben sie jedoch weiterhin verneint und das Verfahren daher nicht wieder aufgenommen. Diese Beurteilung war fachaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

5. Hat der Senat Überlegungen angestellt, was das Land Berlin tun kann, um die deutsche Gesetzgebung zur Strafbarkeit rassistischer Äußerungen im Lichte der Äußerungen des CERD im Rahmen der genannten Entscheidungen auf den Prüfstand zu stellen? Wenn ja: mit welchem Ergebnis?

Zu 5.: Änderungen des Strafgesetzbuches obliegen dem Bundesgesetzgeber. Für den Senat besteht keine Veranlassung, gesetzessinitiativ tätig zu werden. Rassistisch motivierte Straftaten werden durch die im Strafgesetzbuch vorhandenen Vorschriften verfolgt und bestraft.

Unabhängig davon hat der Senat das Gesetzesvorhaben zur Änderung des Strafgesetzbuches durch Aufnahme menschenverachtender Tatmotive als besondere Umstände der Strafzumessung im Sinne von § 46 des Strafgesetzbuches (BR-Drs. 26/12) unterstützt, welches jedoch durch den Deutschen Bundestag abgelehnt wurde.

Berlin, den 3. Januar 2014

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Jan. 14)